

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 25.02.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.4.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.08.1982 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Plan 3, Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungsvermerk:
Die Stadt Bad Pyrmont erhält durch den Katasteramt Hameln am 10.11.1982
Ar. VI 257/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Gemarkung ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont.
Bad Pyrmont, den 30.11.1982
gez. Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 16.12.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.1982 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.01.1983 bis 25.02.1983 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.05.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Bad Pyrmont, den 27.05.1983
Sieg
gez. Möller
Stadtdirektor

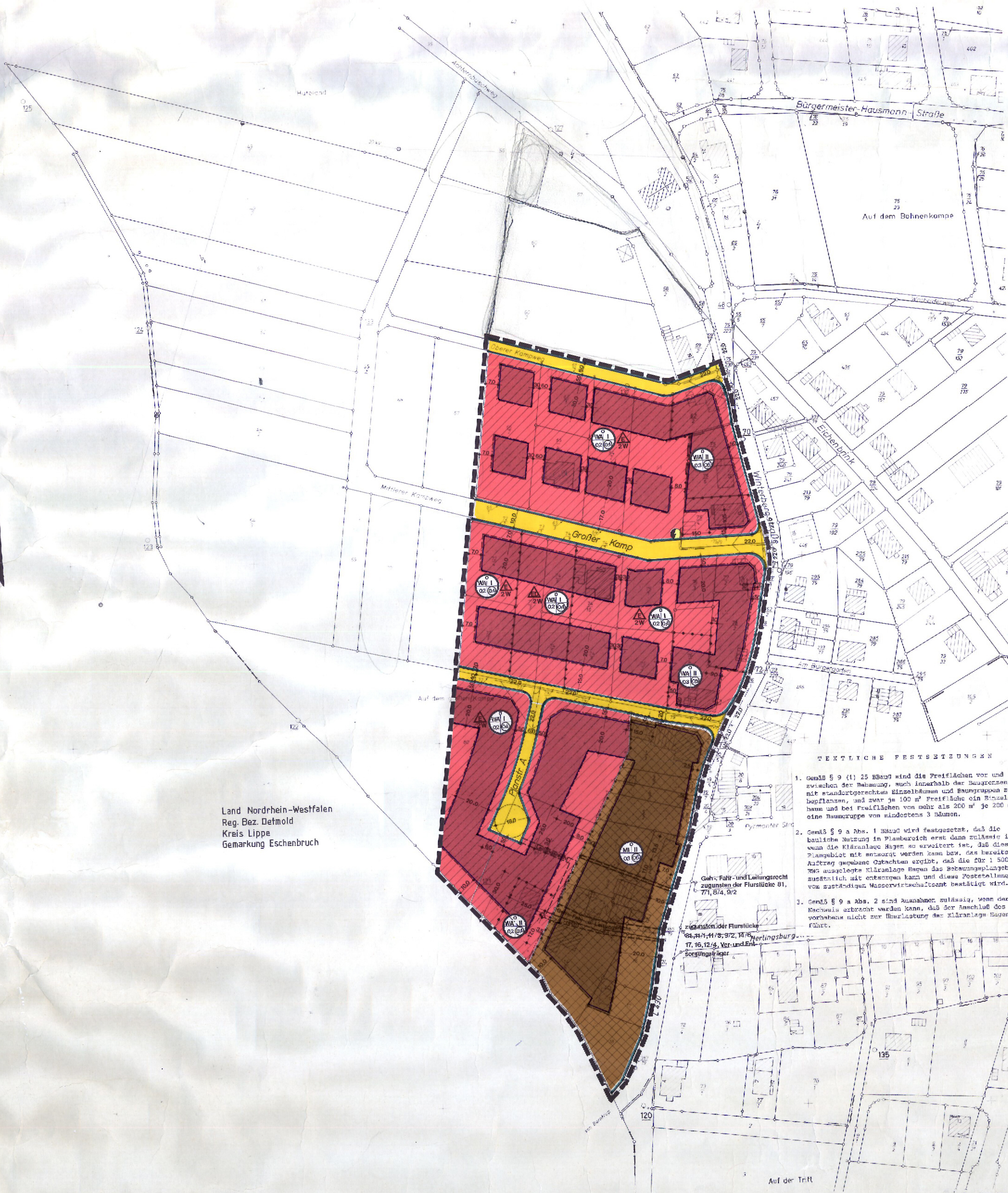
Der Bebauungsplan ist mit Verlegung des Landesamts Hameln-Pyrmont (Ar. 21.2-3/54-1-19/83) vom heutigen Tage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG gemäß § 11 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Selbstverwaltung (LGS) als verbindlich festgesetzt.
Hameln, den 26.07.1983
Landkreis

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Genehmigungsurkunde vom 21.08.1983 aufgeführten Auflagen (Mallagen) zu einer Sitzung am 21.08.1983 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen Mallagen vom 21.08.1983 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.08.1983 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.08.1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.08.1983 rechtsverbindlich geworden.
Bad Pyrmont, den 02.09.1983
Sieg
gez. Möller
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zulaufkommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 10.09.1984
Sieg
gez. Möller
Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Abtätigung mit der Unterschrift des



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES

(ohne öffentliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.04.1976 (BGBl. I S. 2294, ber. § 567), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 1449) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.08.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 5.4.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 27.06.1983

gez. Ehrlich

Bürgermeister

Sieg

gez. Möller

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG • Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBauG
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WB WB Allgemeines Wohngebiet MD MD Besonderes Wohngebiet MK MK Dorfgebiet MK MK Mischgebiet GE GE Kerngebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SO SO Sonstige Sondergebiete	● GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7 ● GF Geschossfläche mit Flächenangabe ● BMZ Baumassenzahl ● BM Baumasse mit Volumenangabe ● GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 ● GR Grundfläche mit Flächenangabe ● II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ● II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze ● II Zahl der Vollgeschosse zwingend ● TH Traufhöhe ● FH Firsthöhe ● OK Oberkante ● 2W größte Anzahl der Wohnungen in einem Wohngebäude (§ 4(4) BauNVO)	● offene Bauweise ● geschlossene Bauweise ● nur Einzelhäuser zulässig ● nur Doppelhäuser zulässig ● nur Hausgruppen zulässig ● nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ● Stellung der baulichen Anlage ● Baulinie ● Baugrenze HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 BBauG ● oberirdisch ● unterirdisch A Hauptabwasserleitung G Gasleitung W Fernwasserleitung KV Hochspannungsleitung	● Flächen für den Gemeinbedarf ● Öffentliche Verwaltungen ● Schulen ● Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ● Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ● Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ● Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ● Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ● Post ● Schutzbauwerk ● Feuerwehr Erklärung: 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 (1) 2 des BBauG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTERLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN § 9 (1) 3 (6) BBauG	VERKEHRSLINIEN § 9 (1) 11 BBauG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BBauG	REGELUNGEN FÜR DIE STADT-ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (1) 17 BBauG
● Autobahnen und autobahnähnliche Straßen ● Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen ● Ruhender Verkehr ● Bahnanlagen ● Hauptwanderwege ● Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr ● Flughafen ● Segelfluggelände ● Landeplatz ● Hubschrauberlandeplatz	● Strassenverkehrsflächen ● Strassenbegrenzungslinie ● öffentliche Parkfläche ● Fußgängerbereich ● verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 9 (1) 11 ● Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen ● Einfahrt ● Einfahrtbereich ● Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	● Wasserflächen ● Hafen ● Hochwasserrückhaltebecken ● Überschwemmungsgebiet ● Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung ● Schutzgebiet für Oberflächengewässer FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BBauG ● Flächen für Aufschüttungen ● Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen	● Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen ● Einzelsanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen ● Umgrenzung des Sanierungsgebietes ● zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen ● zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 14 BBauG	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBauG	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BBauG
● Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen ● Elektrizität ● Gas ● Fernwärme ● Wasser ● Abwasser ● Abfall ● Ablagerung	● öffentliche Grünfläche ● Parkanlage ● Friedhof ● Zeltplatz ● Sportplatz ● Spielplatz ● Campingplatz ● Dauerkleingärten ● Badeplatz ● Freibad	● Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist ● Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ● St Stellplätze ● Ga Garagen ● GGA Gemeinschaftsgaragen ● Spielplatz mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastenden Flächen zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger ● Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes ● Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind ● Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind ● Aufschüttung ● Abgrabung ● Stützmauer Hohenlage bei Festsetzungen ● Ok (Oberkante) Gehweg ● Uk (Unterkanal) Brücke ● mÜNN ● mÜNN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.4.1.

Auf dem großen Kampe/1. Änderung

M=1:1000